

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 25/14 B**

L 29 AL 88/13 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 19 AL 283/08 (SG Cottbus)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e  
und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Dezember 2013 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger, ein nach eigenen Angaben wegen des Verlusts sämtlicher Mitglieder aufgelöster und aus dem Vereinsregister gelöschter Verein, wendet sich durch seinen vor der Löschung bestellten Bevollmächtigten (und früheren Vorstand) gegen eine Rückforderung der Beklagten in Höhe von 15 202,25 Euro. Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 5.4.2013 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat am 8.10.2013 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 18.12.2013 bestimmt. Mit Schreiben vom 9.10.2013 hat die Beklagte das Fehlen einer Prozessvollmacht für den den Verein vertretenden Rechtsanwalt L. gerügt. Mit am 6.11.2013 zugestelltem Schreiben vom 4.11.2013 hat das LSG diesen aufgefordert, bis zum 29.11.2013 eine schriftliche Prozessvollmacht vorzulegen, und unter Zitierung von Rechtsprechung und Kommentarliteratur auf die möglichen - auch kostenrechtlichen (§ 192 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) - Folgen des Ausbleibens einer solchen bei Rüge durch die Gegenseite (§ 73 Abs 6 SGG) hingewiesen. Da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde, hat das LSG die Berufung mit Urteil vom 18.12.2013 als unzulässig verworfen und dem Prozessbevollmächtigten als vollmachtlosen Vertreter Verschuldungskosten in Höhe von 1000 Euro auferlegt.
- 2 Die innerhalb der Begründungsfrist nicht begründete Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 10.3.2014 als unzulässig verworfen. Gegen den ihm am 5.4.2014 zugestellten Beschluss wendet sich Rechtsanwalt L. mit seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 6.4.2014, den er damit begründet, er habe die Begründungsschrift vom 11.1.2014 am 13.1.2014 - und damit rechtzeitig - in den Briefkasten des Postdienstleisters RPV eingeworfen. Er rügt in seiner vom 6.4.2014 datierenden Begründung das Vorliegen von Verfahrensfehlern (§§ 73, 192 SGG). Als organschaftlicher Vertreter habe er keine Prozessvollmacht vorweisen müssen; auf die mögliche Auferlegung von Verschuldungskosten sei er nicht ordnungsgemäß hingewiesen worden. Außerdem stelle sich die Rechtsfrage, welche Anforderungen an den Hinweis nach § 192 Abs 1 Nr 2 SGG zu stellen seien.

## II

- 3 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) hinreichend glaubhaft gemacht hat. Denn die Beschwerde ist jedenfalls unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Vorliegens von Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden sind.



- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 5 Wie der Kläger unter insoweit vollständiger Wiedergabe des Wortlauts der LSG-Entscheidung selbst angibt, ist er im Berufungsverfahren als bevollmächtigter Rechtsanwalt des Klägers und nicht als dessen organschaftlicher Vertreter tätig geworden. Dahinstehen kann bei dieser Sachlage, ob ein organschaftlicher Vertreter für einen aufgelösten, nach eigenen Angaben auch nicht mehr "in Liquidation befindlichen" Verein überhaupt noch tätig werden könnte. Der Mangel der Vollmacht, die unter Fristsetzung angefordert worden ist (§ 73 Abs 6 Satz 2 SGG), ist aber - wenn der Bevollmächtigte ein Rechtsanwalt ist - gemäß § 73 Abs 6 Satz 4 SGG auf Rüge vom Gericht zu berücksichtigen. Wie Rechtsanwalt L. selbst vorträgt, hat die Beklagte diese Rüge erhoben. Dass das LSG die fehlende Prozessvollmacht dennoch nicht hätte berücksichtigen dürfen, hat der Kläger nicht schlüssig dargetan.
- 6 Soweit sich Rechtsanwalt L. gegen seine eigene Inanspruchnahme bezüglich Verschuldungskosten wendet, ist bereits nicht dargetan, dass das LSG - ausgehend von seiner materiellen Rechtsansicht - in der Sache des Klägers anders entschieden hätte, wenn es ihn nicht in die verursachten Kosten verurteilt hätte.
- 7 Hinsichtlich der behaupteten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache fehlt jedenfalls jeder Vortrag zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

